

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/2/11 140s17/03, 130s112/03, 140s119/16f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.2003

Norm

ABGB §273

ABGB §273a

ZPO §1 Ba

StPO §282 Abs1 Aa

StVG §17 Abs4

Rechtssatz

Eine durch Sachwalterbestellung in ihrer Prozessfähigkeit eingeschränkte Person ist dies im Strafverfahren nur insoweit, als das Strafverfahrensrecht als *lex specialis*, welche allgemeinen Normen derogiert, keine besonderen Anordnungen trifft. § 282 Abs 1 erster Satz (§ 283 Abs 2 erster Satz) StPO sieht für die Rechtsmittelbefugnis gegen Urteile im Strafverfahren ausdrücklich eine Sonderregelung vor. Indem die Vorschrift des § 282 Abs 1 StPO neben dem Angeklagten zusätzlich noch dessen Sachwalter die Rechtsmittelbefugnis zugesteht, kann sie dieser dem Angeklagten folgerichtig nicht nehmen. In Hinsicht auf Beschwerden des Strafgefangenen oder Untergebrachten gegen Beschlüsse des Vollzugsgerichts nach § 17 Abs 4 erster Satz StVG kann kein anderer Maßstab gelten.

Entscheidungstexte

- 14 Os 17/03

Entscheidungstext OGH 11.02.2003 14 Os 17/03

- 13 Os 112/03

Entscheidungstext OGH 24.09.2003 13 Os 112/03

Vgl auch

- 14 Os 119/16f

Entscheidungstext OGH 24.01.2017 14 Os 119/16f

Vgl; Beisatz: Dem Sachwalter kommt keine Befugnis zu, eine Grundrechtsbeschwerde des Betroffenen gegen dessen Willen zurückzuziehen (§ 10 GRBG iVm § 282 Abs 1 StPO). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117396

Im RIS seit

14.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at